

## Satzung

des Schießsportvereins „Märkische Teufel“ e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schießsportverein Märkische Teufel e.V.“.
2. Der Schießsportverein Märkische Teufel e.V. ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), unter der Registernummer: VR 665 eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder), **Fließweg 4, 15234 Frankfurt, OT Booßen.**
4. Der Verein ist Mitglied im Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V., Landesverband 1 und wird die Mitgliedschaft ständig beibehalten. **Der Verein verpflichtet sich, alle gesetzlichen Voraussetzungen einzuhalten, die für die Anerkennung des Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. als Schießsportverband im Sinne des Bundeswaffengesetzes maßgeblich sind.**  
**Der Verein anerkennt die Festlegungen des Landesverbandes 1 und des Bundes Deutscher Sportschützen 1975 e.V. zu Regelungen und Dokumentation für seine Mitgliederverwaltung, Durchführung des Sportbetriebes, ordnungsgemäße Buchführung der Finanzen und die ordnungsgemäße Vereinsführung zum Erhalt der Gemeinnützigkeit.**
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

1. Zweck des Vereins ist **der freiwillige Zusammenschluss von Sportschützen für die Förderung, Ausübung und Pflege des Schießsportes als Leibesübung, auch das Schießen mit Großkaliberschusswaffen.** Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Pflege und Förderung des Schießsportes nach den Regeln des Bundes Deutscher Sportschützen 1975 e.V.,
  - b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
  - c) die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften,
  - d) die Pflege und Wahrung des deutschen Schützenbrauchtums
  - e) **Der Schießsport soll sowohl als Leistungs- als auch als Breiten- und Freizeitsport zum Wohle aller Menschen, die sich für diesen Sport interessieren, betrieben werden.**
2. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
3. Der Vorstand des Vereins organisiert das Training für die Mitglieder und regelt die Wettkampfteilnahmen. Der Vorstand kann dazu Sportwarte in den Bereichen Kurzwaffe, Langwaffe Büchse und Langwaffe Flinte und weitere ernennen, sofern dies für einen ordnungsgemäßen Sport- und Trainingsbetrieb notwendig ist. Er ermöglicht es, interessierten Bürgern sich sportlich zu betätigen.
4. Der Verein fördert den Zusammenschluss von schießsportorientierten Schützen und kann zu diesem Zwecke Einrichtungen unterhalten, sofern diese dem Training, dem Unterricht sowie der Förderung des Schießsportes dienen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 AO ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenen Auslagen erstattet.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen. **Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung, der Beitragsordnung, Datenschutzverordnung und sonstige Verordnungen des Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.**

**Die Mitglieder sind weiterhin verpflichtet, dem Vorstand ihre Meldeadresse des Hauptwohnsitzes, eine telefonische Erreichbarkeit sowie eine gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adresdaten sowie der Telefon- und E-Mail-Adresse unverzüglich zu informieren.**

2. **Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen und gesetzlichen Vorschriften. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.** Voraussetzung für die Aufnahme ist die Erreichung des 14. Lebensjahres. Die Entscheidung ist dem Antragsteller in geeigneter Form mitzuteilen.
3. **Mit der Mitgliedschaft im Schießsportverein „Märkische Teufel“ e.V. wird ein Mitglied auch gleichzeitig mittelbares Mitglied im Bund Deutsche Sportschützen 1975 e.V., Landesverband 1 – Berlin-Brandenburg. Personen, gegen die eine Aufnahmesperre des Bundes Deutscher Sportschützen 1975 e.V. verhängt worden ist, können nicht Mitglied des Schießsportverein „Märkische Teufel“ e.V. werden.**
4. Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.
5. **Die Kommunikation vereinsrelevanter Informationen und die Koordination von sportlichen und vereinsinternen Ereignissen erfolgt vorwiegend digital. Hierzu stellt der Verein eine App und E-Mail Adresse für jedes Vereinsmitglied zur Verfügung.**

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch **Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit**, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

2. Der **aktive** Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von **einem Monat** und nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen hat. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages um mehr als drei Monate im Rückstand ist. **Ebenfalls ist der Ausschluss zulässig, wenn das Mitglied eine Mitgliedschaft in einem anderen Schießsportverein innerhalb des Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. vollzieht oder diese bereits vollzogen hat.** Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dem Mitglied vorher eine angemessene Frist zur Äußerung gibt. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

## § 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen, wobei das Wahl- und Stimmrecht ab vollendetem 18. Lebensjahr besteht,
- b) den Schießsport zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins sowie des Verbandes teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe anzuerkennen,
- b) den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und etwaige Umlagen zu bezahlen. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Sie werden auf der Grundlage der Beitragsordnung fällig. Bei Beitragsrückständen ruhen die Mitgliederrechte und die Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Mitglied.
- c) die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.
- d) **das Vereinsleben und den Trainings- Sportbetrieb aktiv unterstützen.**

3. Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder – **Teilnahme an Meisterschaften**

Langjährige Vorsitzende die sich in besonderer Weise um den Schießsportverein "Märkische Teufel" e.V. verdient gemacht haben und aus dem Amt ausgeschieden sind, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Er hat beratende Funktion, Sitz im Vorstand ohne Stimmrecht. Er ist nicht Vorstand im Sinne des §26 BGB, kann aber Vorstandsaufgaben übernehmen.

Einzelpersonen und Mitglieder des Vereins, die sich um den Schießsportverein "Märkische Teufel" e.V. besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder sind von Beitrags**zahlungen- und Startgeldzahlungen** befreit.

Der Verein fördert die Teilnahme von Mitgliedern an der Deutschen Meisterschaft in geeigneter Form. Dazu wird durch den Vorstand jährlich ein Beschluss gefasst, der die Art und Höhe der Unterstützung festlegt. Die Unterstützung kann nur gewährt werden, wenn es die finanzielle Lage des Vereins zulässt. Über den Beschluss ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen und durch die Vorstandsmitglieder zu unterschreiben.

Der Widerruf des Ehrenvorsitzes ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen und aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Tatsachen festgestellt werden, die vereinsschädigend für den Verein sind oder waren.

Der Widerruf der Ehrenmitgliedschaft kann ebenfalls nur aus wichtigem Grund mit einer 2/3 Mehrheit des Vorstands erfolgen.

Über diese Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und das Abstimmungsergebnis ist schriftlich festzuhalten. Der Betroffene ist schriftlich vom Beschluss in Kenntnis zu setzen und kann dazu vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung gehört werden.

## § 7 Beiträge und Spenden

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge und Umlagen nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.
3. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch den Vorstand jährlich zu führen.
4. Das durch die Jahresbeiträge, Gebühren, Umlagen und Spenden zu bildende Vereinsvermögen ist ausschließlich für die Vereinszwecke und die daraus entstehenden laufenden Kosten zu verwenden.  
Alle Mittel des Vereins sind ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

## § 8 Organe

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand,
3. Der Erweiterte Vorstand.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
  - a) Vorsitzenden
  - b) 1. stv. Vorsitzenden
  - c) 2. stv. Vorsitzenden

und

- d) Schatzmeister

Dem erweiterten Vorstand gehören darüber hinaus an:

- Sportleiter Kurz- und Langwaffe
  - Bezirkssportleiter 2 (sofern dieser aus den Reihen des Vereins gestellt wird)
  - zwei Waffenwarte
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für
    - die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
    - die Aufstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses,
    - die Festlegung der Veranstaltungen des Vereins und deren Vorbereitung,
    - die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
  3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stv. Vorsitzenden und der Schatzmeister. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder der Genannten gemeinschaftlich vertreten.
  4. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt wird alle 4 Jahre im Wechsel in der Reihenfolge der Auflistung in den Absätzen 1 und 4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Gesamtvorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Die freie Position kann bis zur nächsten Wahl kommissarisch besetzt werden.
  5. Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.
  6. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der Stellvertreter, beruft die Vorstandsmitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche ein und leitet sie. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr statt. Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles Treffen abgehalten werden. Im Übrigen gelten dieselben Regelungen.
  7. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand.

## § 10 Die Mitgliederversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, welche aus den Mitgliedern des Vereins besteht. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung und/oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt vorzugsweise per E-Mail durch den Vorstand oder durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen in schriftlicher Form.

4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 1. stv. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung wiederum dem 2. stv. Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann nach ordnungsgemäßer Einladung zur Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen lassen
5. Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a. Wahl der Delegierten für den Landesverband
  - b. Anträge an die Landesdelegiertenversammlung
  - c. Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 1.000 € übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen.
  - d. die Festsetzung des Jahreshaushaltsplanes,
  - e. die Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Rechnungsabschlusses und des Kassenprüfungsberichts,
  - f. die Entlastung des Vorstandes,
  - g. die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
  - h. die Wahl der Mitglieder des Vorstands und **des Erweiterten Vorstandes sowie deren Stellvertreter**
  - i. die Wahl der Kassenprüfer,
  - j. die Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
  - k. die Entscheidung über Satzungsänderung oder Satzungsneufassung,
  - l. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
  - m. die Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
  - n. die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
  - o. die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die sich durch diese Satzung ergeben.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung, die zu einem eigenen Tagesordnungspunkt führen, müssen mindestens sieben Tage vor der Versammlung **in schriftlicher Form** beim **Vorstand** eingehen.
7. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der **teilnehmenden** Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellter des Vereins sein.
2. Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit dem Schatzmeister abzustimmen. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden.

## § 12 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. **Der Vorstand und der Erweiterte Vorstand werden offen im Block (also Kandidaten des Vorstands und des Erweiterten Vorstands im Ganzen) gewählt. Auf** Antrag eines Mitgliedes kann in offener

Abstimmung eine **Einzelabstimmung über jeden Kandidaten des Vorstands**, eine schriftliche Wahl oder Abstimmung beschlossen werden.

2. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.
3. Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen) gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Satzungsbeschlüsse können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

### § 13 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der **teilnehmenden** Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich vorzugsweise **via E-Mail** mitgeteilt werden.

### § 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung die Auflösung zur Entscheidung stellt. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Zur Verschmelzung des Vereins gelten diese Bestimmungen ebenso.
2. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung des Vereins entschließen.

### § 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V., Landesverband 1 **im die der** es unmittelbar und ausschließlich für schießsportliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Sollte eine Übereignung des Vereinsvermögen an den Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. an den Großkaliberschützenverband Berlin-Brandenburg e.V. Landesverband 1 im Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. nicht möglich sein, so fällt das Vereinsvermögen an das Deutsche Rote Kreuz e.V., welches es ebenfalls für gemeinnützige Zwecke einzusetzen hat.

